

Satzung des Vereins ExNet

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "ExNet - AbsolventInnennetzwerk des Internationalen Instituts für Management der Universität Flensburg".
- (2) Der Sitz des im Vereinsregister eingetragenen Vereins ist Flensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung durch die Unterstützung der Lehre und Forschung am Internationalen Institut für Management der Universität Flensburg.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung durch die Unterstützung der Lehre und Forschung am Internationalen Institut für Management der Universität Flensburg.
 - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für AbsolventInnen sowie Studierende des Internationalen Instituts für Management,
 - Unterstützung der Studierenden des Internationalen Instituts für Management bei Praxiskontakten sowie
 - Erfahrungsaustausch zwischen AbsolventInnen und Studierenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein darf niemanden durch Zuwendungen, die nicht im Interesse seines Zwecks liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen in das Körperschaftsvermögen der Universität Flensburg. Es ist von dieser im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Natürliche Personen können ehemalige Studierende des Internationalen Instituts für Management der Universität Flensburg oder auf andere Weise dem Institut verbundene Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Es sind gestaffelte Beiträge möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich und mindestens vier Wochen im voraus schriftlich anzukündigen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei mehr als 12-monatigem Zahlungsrückstand eines Mitglieds kann der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft feststellen. Bei besonders schweren Verstößen gegen den Vereinszweck kann der Vorstand einen sofortigen Ausschluss verfügen.
- (3)

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (3) Der Vorstand kann einen Beirat zu seiner Beratung berufen.
- (4) Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand i.S.d. § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschliessen.

§ 9 Vertretung und Verwaltung des Vereins

- (1) Zur Vertretung des Vereins nach außen sind alle Vorstandsmitglieder berechtigt. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Für alle finanziellen Angelegenheiten sind jedoch Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Zu Beginn eines Kalenderjahres bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n RechnungsprüferIn, der/die die Finanzverwaltung des Vereins im vergangenen Jahr prüft und auf der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.
- (2)

§ 10 Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung wird allen Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen. Eine Änderung der Satzung erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch die Stimmen von 20% der Mitglieder des Vereins.
- (2)
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der VersammlungsleiterIn gegenzuzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1)** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden. Die Anwendung des §10 dieser Satzung ist ausgeschlossen.

§ 12 Liquidation

- (1)** Der Vorstand führt die Liquidation durch.